

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Wiss. Assistent (Schweiz) Karsten Gaede

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

3. Jahrgang, Januar 2002, Ausgabe

1

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 3 StR 237/01 - Urteil vom 24. Oktober 2001 (LG Düsseldorf)

Beweiswürdigung (Fernliegende Möglichkeit); (Psychische) Beihilfe zum schweren Raub; Garantenstellung; Ingerenz; Gefahrerhöhung; Anwesenheit am Tatort; Totschlag durch Unterlassen (Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme); Nebentäterschaft

§ 261 StPO; § 250 StGB; § 27 StGB; § 212 StGB

1. Die bloße Anwesenheit am Tatort in Kenntnis einer Straftat reicht selbst bei deren Billigung nicht aus, die Annahme von Beihilfe im Sinne aktiven Tuns zu begründen (vgl. BGHR StGB § 27 I Unterlassen 5; BGH NStZ 1996, 563, 564). Die Hilfeleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 StGB kann jedoch auch in der Billigung der Tat bestehen, wenn sie gegenüber dem Täter zum Ausdruck gebracht und dieser dadurch in seinem Tatentschluß oder in seiner Bereitschaft, ihn weiter zu verfolgen, bestärkt wird und der Gehilfe sich dessen bewußt ist (sog. psychische Beihilfe, vgl. BGHR StGB § 27 I Hilfeleisten 14 und 17; BGH NStZ 1998, 622).

2. Eine solche psychische Beihilfe begründet unter dem Gesichtspunkt des pflichtwidrigen, gefahrerhöhenden Vorverhaltens (Ingerenz) eine Garantenstellung, da durch sie die mit der Tatausführung verbundene Gefahr für das Leben des Tatopfers zumindest erhöht wird (vgl. BGHR StGB § 13 I Garantenstellung 7 und 14 m.w.Nachw.). Weil die Angeklagten eine eigene Verpflichtung gehabt hätten, den von ihnen mitverursachten, vermeintlich

drohen den Tod abzuwenden, und jeder von ihnen Hilfe hätte herbeiholen können, würde sich ihr Untätigbleiben nicht als Beteiligung an einer fremden Tat, sondern als täterschaftliches Unterlassen darstellen.

BGH 3 StR 272/01 - Urteil vom 24. Oktober 2001 (LG Lübeck)

Schwere Körperverletzung; Versuchter Totschlag; Notwehr; Erlaubnistatbestandsirrtum; Tatbestandsirrtum; Notwehrexzess (asthenische Affekte; extensiver und intensiver Exzess); Fahrlässige Körperverletzung; Schuldunfähigkeit (Anforderungen an die Darstellung der Beweiswürdigung; Sachverständiger; psychodiagnostische Beurteilungskriterien)

§ 224 StGB; § 212 StGB; § 22 StGB; § 16 Abs. 1 StGB; § 15 StGB; § 17 StGB; § 33 StGB; § 261 StPO

1. Es entschuldigt den Angeklagten nicht, dass er aus panischer Angst und Verwirrung nicht erkannte, dass kein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff mehr vorlag. § 33 StGB kommt dem Täter, der aus einem der dort genannten asthenischen Affekten handelt, nur so lange zugute, bis die Notwehrlage und Angriffsgefahr endgültig beseitigt sind (RGSt 21, 189 ff.; BGH NStZ 1987, 20; BGH NStE Nr. 3 zu § 33 StGB).

2. Zur möglichen Verantwortlichkeit wegen einer fahrlässigen Tat beim Erlaubnistatbestandsirrtum.

3. Schließt sich der Tatrichter ohne eigene Erwägungen dem Ergebnis einer sachverständigen Begutachtung an,

muß er im Urteil die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen des Sachverständigen wiedergeben, um dem Revisionsgericht die rechtliche Prüfung der Beweiswürdigung zu ermöglichen (BGHSt 12, 311, 314 f; 34, 29, 31; BGH NSTz 1991, 596 m.w.Nachw.).

BGH 2 StR 428/01 - Beschluss vom 7. November 2001 (LG Wiesbaden)

Versuchter Totschlag; Rücktritt; Unbeendeter Versuch; (Korrigierter) Rücktrittshorizont
§ 212 StGB; § 22 StGB; § 24 StGB

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kommt aber auch dann ein unbeendeter Versuch in Betracht, wenn der Täter nach seinem Handeln den Erfolgseintritt zwar zunächst für möglich hält, unmittelbar darauf aber, sei es auch in Verkenning der tatsächlich eingetretenen Gefährdung, zu der Annahme gelangt, sein bisheriges Tun könne den Erfolg nicht herbeiführen und er nunmehr von weiteren fortbestehenden Handlungsmöglichkeiten absieht (BGHSt 36, 224; BGHR StGB § 24 II Versuch, unbeendeter 24, 25, 27).

2. Die Frage, ob nach diesen Rechtsgrundsätzen von einem (strafbaren) beendeten oder (straflosen) unbeendeten Versuch auszugehen ist, bedarf insbesondere dann eingehender Erörterung, wenn das

angegriffene Opfer nach der letzten Ausführungshandlung noch - vom Täter wahrgenommen - zu körperlichen Reaktionen fähig ist, die geeignet sind, Zweifel daran aufkommen zu lassen, das Opfer sei bereits tödlich verletzt. Ein solcher Umstand kann geeignet sein, die Vorstellung des Täters, alles zur Erreichung des gewollten Erfolges getan zu haben, zu erschüttern.

BGH 5 StR 292/01 - Urteil vom 6. November 2001 (LG Berlin)

Fortgeltung der actio libera in causa; Brandstiftung; Strafrahenverschiebung (verminderte Schuldfähigkeit); Beweiswürdigung (beachtliches Nachtatverhalten bei angenommener gleicher Motivlage)
§ 306 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 21 StGB; § 20 StGB; Art. 103 Abs. 2 GG; § 138 StGB

Waren die Angeklagten bereits zu einem Zeitpunkt zur Tat entschlossen, bevor sie infolge ihres erheblichen Alkoholkonsums in einen Zustand gerieten, in dem jeweils nicht ausschließbar die Voraussetzungen des § 21 StGB gegeben waren, hat der Tatrichter bei der Strafzumessung zu prüfen, ob die Angeklagten trotz möglichen Restalkohols für die Ausführung der Tat nach den Grundsätzen der actio libera in causa voll verantwortlich waren (vgl. BGHR StGB § 20 - actio libera in causa 3; BGH NSTz 1999, 448 f.)

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 2 StR 259/01 - Urteil vom 19. Oktober 2001 (LG Bonn)

BGHSt; BGHR; Mord aus niedrigen Beweggründen (Bewußtsein, keinen Grund für eine Tötung zu haben oder zu brauchen; bewusstes Abreagieren frustrationsbedingter Aggressionen an einem unbeteiligten Opfer); Mordlust; Subjektive Seite der niedrigen Beweggründe (keine Verdrängung des niedrigen Tatmotivs bei einfach strukturierten Handlungsantrieben)

§ 211 Abs. 2 StGB; § 15 StGB; § 212 StGB

1. Mord aus niedrigen Beweggründen kann auch dann vorliegen, wenn der Täter in dem Bewußtsein handelt, keinen Grund für eine Tötung zu haben oder zu brauchen, oder wenn er bewußt seine frustrationsbedingten Aggressionen an einem unbeteiligten Opfer abreagiert. (BGHSt)

2. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Tötungsbeweggrund niedrig, wenn er nach allgemeiner sittlicher Würdigung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich auf Grund einer Gesamtwürdigung, welche die Umstände der Tat, die Lebensverhältnisse des Täters und seine Persönlichkeit einschließt (BGHSt 35, 116, 127; BGHR StGB § 211

Abs. 2 niedrige Beweggründe 23 und 39). Bei einer Tötung aus Wut oder Verärgerung kommt es darauf an, ob diese Antriebsregungen ihrerseits auf einer niedrigen Gesinnung beruhen (BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 23; BGH StV 1987, 150, 151). (Bearbeiter)

3. Bei einfach strukturierten Handlungsantrieben, bei denen ohne nähere Darlegung nicht zu verstehen ist, warum der Angeklagte sich eben dieser Umstände nicht bewußt gewesen sein sollte, ist eine Verdrängung des Handlungsmotivs nicht anzunehmen (vgl. BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 13). (Bearbeiter)

4. Aus niedrigen Beweggründen handelt auch derjenige, der sich die entsprechenden Beweggründe anderer zu eigen macht. (Bearbeiter)

5. Aus Mordlust tötet derjenige, bei dem der Tod des Opfers als solcher der einzige Zweck der Tat ist, insbesondere der allein aus Freude an der Vernichtung eines Menschen handelt (BGHSt 34, 59, 61; BGH NJW 1994, 2629, 2630). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sollen mit diesem Mordmerkmal Fälle erfaßt werden, bei denen weder ein in der Person des Opfers oder in der besonderen Tatsituation liegender Anlaß noch ein über den Tötungsakt selbst

hinausgehender Zweck die Tat bestimmt (BGHSt 34, 59, 61). (Bearbeiter)

BGH 4 StR 233/01 - Urteil vom 15. November 2001 (LG Saarbrücken)

BGHSt; BGHR; Begriff des Unfalls im Straßenverkehr; Entfernen vom Unfallort; Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; Entziehung der Fahrerlaubnis; Ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff (grobe Einwirkung von einigem Gewicht durch missbrauchtes Fahrzeug); Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs

§ 142 Abs. 1 StGB; § 315b StGB; § 315c StGB; § 69 StGB

1. Ein „Unfall im Straßenverkehr“ ist jedes Schadensereignis, in dem sich ein verkehrstypisches Unfallrisiko realisiert hat. Das kann jedenfalls dann nicht angenommen werden, wenn das Schadensereignis im Straßenverkehr schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild nicht die Folge des allgemeinen Verkehrsrisikos, sondern einer deliktischen Planung ist. (BGHSt)

2. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Unfall in diesem Sinne jedes schädigende Ereignis, das mit dem Straßenverkehr und seinen Gefahren ursächlich zusammenhängt. Unter dieser Voraussetzung hat es die Rechtsprechung stets als unbeachtlich angesehen, daß ein daran Beteiligter das Schadensereignis vorsätzlich herbeigeführt hat, wenn nur einem anderen ein von diesem ungewollter Schaden entstanden ist, weil es sich dann zumindest für diesen anderen um ein ungewolltes, ihn plötzlich von außen her treffendes Ereignis handelt (BGHSt 12, 253, 256; 24, 382, 383). Nicht jeder Unfall ist schon deshalb ein Unfall im Straßenverkehr im Sinne des § 142 StGB, weil er sich im öffentlichen Verkehrsraum ereignet. Vielmehr setzt die Annahme eines „Verkehrsunfalls“ nach dem Schutzzweck der Norm des § 142 StGB einen straßenverkehrsspezifischen Gefahrenzusammenhang voraus. (Bearbeiter)

3. Das Interesse des Geschädigten an der Ermittlung des Schadensverursachers rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Denn das Feststellungsinteresse besteht unabhängig davon, wo, auf welche Weise und mit welchen Mitteln der Schaden entstanden ist, taugt aber für sich nicht zur inhaltlichen Bestimmung des Begriffs des „Unfalls im Straßenverkehr“. (Bearbeiter)

4. Ein ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff im Sinne von § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB kommt nach ständiger Rechtsprechung die Anwendung der Vorschrift grundsätzlich in Betracht, wenn der Täter des von ihm gesteuerte Fahrzeug bewußt zweckwidrig als „Waffe“ oder „Schadenswerkzeug“ mißbraucht (st. Rspr.; BGHSt 28, 87, 88; BGHR StGB § 315 b Abs. 1 Nr. 3 Eingriff, erheblicher 3). Jedoch setzt ein „gefährlicher Eingriff“ im Sinne dieser Vorschrift nach ständiger Rechtsprechung weiter eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht voraus (BGHSt 26, 176, 178; 41, 231, 237). (Bearbeiter)

5. Es genügt nicht jeder Eingriff im Straßenverkehr. § 315 b StGB ist vielmehr nur dann erfüllt, wenn die darin vorausgesetzte konkrete Gefahr die Folge des tatbestandsmäßigen „Eingriffs“ ist, durch den die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt wird. Erschöpft sich dagegen der „Eingriff“ in der konkreten Gefährdung bzw. Schädigung, scheidet der Tatbestand des § 315 b StGB aus (BGH NZV 1990, 77 = BGHR StGB § 315 b Abs. 1 Konkurrenzen 3). In diesen Fällen fehlt es an der Beeinträchtigung der „Sicherheit des Straßenverkehrs“. (Bearbeiter)

BGH 5 StR 318/01 - Beschluss vom 6. September 2001 (LG Oldenburg)

Betrug; Scheckeinlösung ohne Rechtsanspruch; Fehlüberweisung; Täuschung (Tatsachenbehauptung; Verkehrsanschauung; Pflichtenverteilung); Abhandenkommen

§ 263 StGB; Art. 1 bis 3 ScheckG; Art. 21 ScheckG

1. Die Vorlage eines Schecks, mit der eine nicht (mehr) bestehende Schuld eingefordert wird, kann eine Täuschungshandlung nur begründen, wenn sich zumindest aus den Umständen die konkludente Erklärung eines tatsächlichen Geschehens ergibt (vgl. BGHSt 46, 196, 198). Nur die Täuschung über Tatsachen ist tatbestandsmäßig im Sinne des § 263 StGB.

2. Inwieweit eine Rechtsbehauptung zugleich einen Tatsachenkern enthält, bestimmt sich nach der Eigenart der jeweiligen Rechtsbeziehung. Maßgeblich ist hierfür, wie nach der Verkehrsanschauung eine entsprechende Erklärung zu verstehen ist (BGH NJW 1995, 539, 540). Der Verkehr wird vor allem eine wahrheitsgemäße Darstellung von Tatsachen im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruches erwarten, soweit die Tatsache wesentlich für die Beurteilung des Anspruchs ist und der Adressat sie aus seiner Situation nicht ohne weiteres überprüfen kann (vgl. BGHSt 46, 196, 199; 39, 392, 398). Damit kommt der Pflichten- und Risikoverteilung zwischen den Geschäftspartnern wesentliches Gewicht bei der Beantwortung der Frage zu, wann der Verkehr bei einem bestimmten Geschäftstyp der Behauptung eines Anspruchs schlüssig zugleich die Behauptung bestimmter anspruchsbegründender Tatsachen beimißt. Eine Tatsachenbehauptung wird deshalb immer dann vorliegen, wenn der Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach von tatsächlichen Umständen abhängt, deren Vorliegen dem Erklärungsgegner jedenfalls nicht ohne weiteres erkennbar ist. Diesen werden nämlich regelmäßig nur solche Gesichtspunkte interessieren, die seine Vermögensinteressen berühren (BGH StV 2000, 477, 478). Umgekehrt bedeutet dies, daß bei einem Einfordern einer Leistung konkludent nur solche wahrheitswidrigen Umstände schlüssig miterklärt werden, die eine Vermögensgefährdung auf Seiten des Geschäftsgegners herbeiführen könnten.

3. Ein Abhandenkommen im Sinne des Art. 21 ScheckG läge vor, wenn der Scheck ohne rechtswirksamen

Begebungsvertrag in fremde Hände gelangt wäre (vgl. BGHZ 26, 268, 272; BGH NJW 1951, 402).

BGH 4 StR 262/01 - Urteil vom 25. Oktober 2001 (LG Dortmund)

BGHR; Sexuelle Nötigung (unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist); Sexuelle Handlungen und Tateinheit (natürliche Handlungseinheit; Tatmehrheit bei der Ausnutzung derselben schutzlosen Lage); Vergewaltigung; Fortwirkende Gewalt oder Drohung; Konkurrenzen (Wertungswidersprüche)
§ 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 177 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

1. Die Ausnutzung derselben schutzlosen Lage allein reicht nicht aus, mehrere sexuelle Handlungen zu einer Tat im Rechtssinne zu verbinden. (BGHR)

2. Nach der Rechtsprechung kommt die Annahme von Tateinheit in Betracht, wenn die tatbestandlichen, dasselbe Strafgesetz mehrfach verletzenden Ausführungshandlungen in einem für sämtliche Tatbestandsverwirklichungen notwendigen Teil zumindest teilweise identisch sind (vgl. BGHSt 22, 206, 208; 43, 317, 319). Für die Tatbestandsalternativen des § 177 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB ist daher anerkannt, daß bei einheitlicher Gewaltanwendung ebenso wie bei fortgesetzter oder fortwirkender Drohung trotz mehrfacher dadurch erzwungener Beischlafhandlungen nur eine Tat im Rechtssinne vorliegt (vgl. BGH NStZ 1999, 83; 2000, 419, 420; BGHR StGB § 177 Abs. 1 Gewalt 10). (Bearbeiter)

3. Die tatbestandliche Nötigungshandlung des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StPO erschöpft sich in der aktuellen Durchsetzung der sexuellen Handlung unter Beugung des der Tat entgegenstehenden Willens des Opfers (BGHSt 45, 253, 260 f.). Eine Verknüpfung einzelner sexueller Handlungen zu einer Tat im Rechtssinne allein durch die Ausnutzung derselben schutzlosen Lage kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht. (Bearbeiter)

4. Der Senat verkennt nicht, daß sich aus der unterschiedlichen Behandlung des Konkurrenzverhältnisses im Rahmen von § 177 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB einerseits und § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB andererseits Wertungswidersprüche ergeben können. Ob angesichts dessen an der bisherigen Rechtsprechung zu den Konkurrenzen bei fortwirkender Gewalt oder Drohung festgehalten werden sollte, ist hier nicht zu entscheiden. (Bearbeiter)

BGH 5 StR 393/01 - Urteil vom 29. November 2001 (LG Berlin)

Strafzumessung bei besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit; Minder schwerer Fall bei Annahme eines Regelbeispiels
§ 335 Abs. 2 Nr. 2 StGB; § 332 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 46 StGB

Auch wenn zutreffend das Regelbeispiel des besonders schweren Falles der Bestechlichkeit nach § 335 Abs. 2 Nr. 2 StGB bejaht wird ist das Gericht nicht gehindert, im Einzelfall den Strafraumen der Vorschrift des § 332 Abs. 1 Satz 2 StGB zu entnehmen (vgl. zu der gleichgelagerten Problematik im Rahmen des § 177 StGB: BGH NStZ 1999, 615, BGHR StGB § 177 Abs. 2 Strafraumenwahl 13; BGHR StGB § 177 Abs. 5 Strafraumenwahl 2). Die Annahme eines minder schweren Falles bei Vorliegen eines Regelbeispiels kommt allerdings nur in ganz ungewöhnlichen Ausnahmefällen in Betracht (vgl. BGH aaO).

BGH 3 StR 276/01 - Urteil vom 14. November 2001 (LG Osnabrück)

Gefährliche Körperverletzung; Versuchter Mord; Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung
Anwendungsbereich der Rechtsprechung des BGH zum Tötungsvorsatz bei gefährlichen Körperverletzungshandlungen
§ 224 StGB; § 212 StGB; § 15 StGB; § 261 StPO; § 211 StGB

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu möglichen Rückschlüssen aus der Gefährlichkeit der unmittelbaren Tathandlung auf den Tötungsvorsatz ist auf spontane, oft nur aus einer einzigen äußerst gefährlichen Gewalthandlung bestehende Angriffe bezogen. Hier ist vom Tatrichter eine umfassende Würdigung aller Umstände gefordert, damit nicht vorschnell auf den - allerdings naheliegenden - bedingten Tötungsvorsatz gefolgert wird. Diese Rechtsprechung ist aber nicht auf Fälle zu übertragen, die ihr Gepräge durch drei hintereinander erfolgte, verschiedenartige und jeweils lebensgefährliche Angriffe sowie durch eine Vor- und Nachtsituation erhalten, bei der eine erhebliche Anzahl von Beweisanzeichen für einen Tötungswillen des Angeklagten spricht.

BGH 1 StR 455/01 - Beschluss vom 7. November 2001 (LG Coburg)

Voraussetzungen der Mittäterschaft beim versuchten Betrug (enges Verhältnis; untergeordnete Rolle; Tatinteresse); Beihilfe (Vorsatz); Scheckfälschung
§ 25 Abs. 2 StGB; § 263 StGB; § 27 StGB; § 15 StGB

1. Der Annahme von Mittäterschaft bei Betrugsversuchen steht nicht entgegen, daß die Angeklagten keine eigenen Täuschungshandlungen vorgenommen, sondern durch die Fertigung und Weitergabe der gefälschten Schecks nur die Voraussetzungen für das Handeln der Hintermänner geschaffen haben; auch die Beteiligung an Vorbereitungshandlungen kann Mittäterschaft begründen (BGHSt 40, 299, 301; BGH NStZ 1999, 609).

2. Für die Mittäterschaft beim Betrug ist ein kennzeichnendes „enges Verhältnis“ zu den Betrugstaten erforderlich (vgl. BGHSt 16, 12, 15). Es genügt nicht schon eine generelle Absprache; Planung der Begehung der Betrugstaten darf dem Angeklagten nicht entzogen sein.

3. Beihilfe erfordert nicht den Willen zu bestimmender Einflußnahme auf die Haupttat. Es genügt, wenn der Gehilfe weiß, daß seine Handlung den Haupttäter zu einer sonst noch nicht näher konkretisierten Tat bestimmter Art instand setzen wird und er dies auch will; er braucht die Person des Haupttäters nicht notwendig zu kennen (vgl. BGH NJW 1996, 2517).

BGH 2 StR 417/01 - Beschluss vom 7. November 2001 (LG Mainz)

Falsche Verdächtigung (rechtswidrige Tat; Verjährung; fehlerhafte Sachbehandlung); Tatverdacht; Abwertende, persönlich gefärbte Ausführungen zur Persönlichkeit des Angeklagten in den Urteilsgründen
§ 164 Abs. 1 StGB; § 78 StPO; § 152 StPO; § 268 StPO

1. Die verleumderische Behauptung einer Straftat in der Absicht, gegen eine andere Person ein behördliches Verfahren herbeizuführen, erfüllt den objektiven Tatbestand des § 164 Abs. 1 StGB nicht, wenn schon nach dem Inhalt der verdächtigenden Äußerung selbst ausgeschlossen ist, daß diese zu der beabsichtigten behördlichen Reaktion führen kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn es schon nach dem vom Täter dargestellten Sachverhalt an einer Strafverfolgungsvoraussetzung fehlt und daher ein hinreichender Anfangsverdacht nicht gegeben ist.

2. Auch eine fehlerhafte Sachbehandlung - etwa die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Durchführung von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen trotz offensichtlichen Verjährungseintritts - könnte den Angeklagten nicht belasten.

3. Abwertende, persönlich gefärbte Ausführungen zur Persönlichkeit des Angeklagten in den Urteilsgründen sollten unterbleiben. Sie gefährden den Bestand des Urteils, wenn sie wie hier die Annahme nahelegen, der Tatrichter habe sich bei der Bemessung einer ungewöhnlich hohen Strafe nicht allein von sachlichen Erwägungen leiten lassen.

BGH 3 StR 269/01 - Beschluss vom 13. September 2001 (LG Wuppertal)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; Strafzumessung (einschlägige Vorbestrafung; Rückfallvorschriften; Doppelverwertungsverbot); Einzelfallprüfung bei Anknüpfung des Gesetzes an einen Rückfall
§ 176 a Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 46 StGB; § 176 Abs. 1 oder 2 StGB; § 48 StGB a.F.

1. Der Senat lässt offen, ob § 176a Abs. 1 Nr. 4 StGB dahingehend einschränkend auszulegen ist, dass dem Angeklagten im Hinblick auf Art und Umstände der Tat vorzuwerfen ist, dass er sich frühere Verurteilungen nicht habe zur Warnung dienen lassen.

2. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Anhaltspunkte für einen inneren Zusammenhang bei Rückfallvorschriften sind dem gleichartigen Rückfall beim sexuellen Mißbrauch von Kindern immanent, so daß es der geforderten ausdrücklichen Einzelfallprüfung einer solchen Warnfunktion der Vorverurteilung nicht bedürfte.

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

BGH 2 StR 277/01 - Urteil vom 7. November 2001 (LG Erfurt)

Gesamtstrafenbildung bei Mittäterschaft; Strafzumessung bei Mittäterschaft; Wertungsfehler; Zäsurwirkung
§ 25 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 54 StGB; § 55 StGB

1. Der Gesichtspunkt, daß gegen Mittäter verhängte Strafen in einem gerechten Verhältnis zueinander stehen sollten, darf bei der Strafzumessung nicht völlig außer Betracht bleiben (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 Zumessungsfehler 1). Bestimmender Maßstab für die Strafzumessung ist jedoch in jedem Fall die persönliche Schuld des Täters; dieser Grundsatz darf nicht gegenüber schematischen, allein rechnerischen oder vergleichenden Erwägungen zurücktreten. Daher wäre es auch rechtsfehlerhaft, eine als schuldangemessen angesehene Strafe allein im Hinblick auf gegen Mittäter verhängte niedrigere Strafen herabzusetzen (vgl. BGHSt 28, 318, 323 f.; BGHR StGB § 46 Abs. 2 Wertung 4 und Wertungsfehler 23).

2. Diese Grundsätze gelten uneingeschränkt auch für die Strafzumessung im Rahmen der Bildung nachträglicher Gesamtstrafen. Eine vergleichende Zumessung kommt auch insoweit regelmäßig nicht in Betracht, denn Regelungen und Erwägungen, welche für die Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe gegen einen Mittäter von Bedeutung sein können, sind aus dem Blickwinkel des Angeklagten weithin zufällig und können keinen bestimmenden Einfluß auf die Strafzumessung gegen ihn haben.

BGH 3 StR 373/01 - Beschluss vom 17. Oktober 2001 (LG Wuppertal)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Länger andauernder Zustand, der zumindest verminderten Schuldfähigkeit; Borderline-Syndrom); Seelische Störung; Tiefgreifende Bewußtseinsstörung; Schwere andere seelische Abartigkeit; Affektlabilität
§ 63 StGB; § 20 StGB

Daß bei einem Angeklagten die dauerhafte Disposition besteht, in bestimmten, ihn belastenden Situationen wegen mangelnder Fähigkeit zur Affektverarbeitung in den Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit zu geraten, genügt für die Unterbringung nicht, weil diese Disposition allein keinen Zustand der eingeschränkten Schuldfähigkeit auslöst (vgl. BGHR StGB § 63 Zustand 27).

BGH 4 StR 464/01 - Beschluss vom 8. November 2001 (LG Kaiserslautern)

Unterbliebene Festsetzung von Einzelstrafen und Aufhebung der Gesamtstrafe
§ 358 Abs. 2 Satz 1 StPO

Grundsätzlich nötigt die unterbliebene Festsetzung von Einzelstrafen zur Aufhebung der Gesamtstrafe (BGHSt 4, 345; BGHR StPO § 358 Abs. 2 Satz 1 Einzelstrafe, fehlende 1). Unter besonderen Umständen kann eine Auswirkung auf die Gesamtstrafenbildung zum Nachteil des Angeklagten ausgeschlossen werden.

BGH 4 StR 461/01 - Beschluss vom 6. November 2001 (LG Düsseldorf)

Minder schwere Fälle der schweren räuberischen Erpressung (Gesamtbetrachtung; erhebliche Zeitspanne zwischen Begehung und Aburteilung; Verfahrensverzögerung und Zeitablauf)
§ 255 StGB; § 46 Abs. 2 StGB

1. Die Entscheidung, ob ein minder schwerer Fall vorliegt, erfordert eine Gesamtbetrachtung, bei der alle Umstände heranzuziehen und zu würdigen sind, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen, gleichgültig, ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen (st. Rspr., BGHSt 26, 97, 981 - BGHR StGB vor § 1/minder schwerer Fall, Prüfungspflicht 1 m.w.N.).

2. Eine lange Zeitspanne zwischen Begehung der Taten und ihrer Aburteilung ist ein wesentlicher Strafmilderungsgrund, ohne daß es dabei auf die Dauer des Strafverfahrens ankommt (st. Rspr., BGHR StGB §

46 Abs. 2 Verfahrensverzögerung 13 und Zeitablauf 1, jew. m.w.N.).

BGH 2 ARs 265/01 - Beschluss vom 21. November 2001 (AG Berlin-Tiergarten; AG Neuruppin)

Befasstsein; Zuständigkeitsstreit (Bestimmung durch BGH); Bewährungsaufsicht (Konzentration nach Abgabe an das Wohnsitzgericht)
§ 14 StPO; § 462a StPO; § 453 StPO

1. In einem Streit gemäß § 14 StPO kann der Bundesgerichtshof nur eines der streitenden Gerichte als zuständiges Gericht bestimmen. Die Bestimmung muß unterbleiben, wenn sich die Zuständigkeit eines anderen, bisher am Streit nicht beteiligten Gerichts ergibt (vgl. BGHR StPO § 462 a Abs. 1 Befäßtsein 2 m.w.N.).

2. Nach Abgabe der nachträglichen Entscheidungen an das Wohnsitzgericht ist dieses kraft seiner nach Maßgabe des § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO abgeleiteten Zuständigkeit auch für die aufgrund anderer Urteile angefallene Bewährungsaufsicht zuständig, sofern in diesen Urteilen auf eine geringere Strafe erkannt ist (BGH NStZ 1994, 97; NStZ-RR 2000, 83). Die Bedenken, die der Senat gegen diese Rechtsansicht in seinen Beschlüssen vom 8. November 2000 (2 ARs 299/00 = BGHR StPO § 462 a Abs. 4 Bewährungsaufsicht 2) und vom 22. November 2000 (2 ARs 284/00) geäußert hat, hält er nicht mehr aufrecht.

BGH 4 StR 385/01 - Urteil vom 15. November 2001 (LG Halle)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Ablehnung der Aussetzung des Vollzugs der Unterbringung zur Bewährung (Besonderheiten)
§ 63 StGB; § 67 b StGB

Besonderheiten im Sinne des § 67 b Abs. 1 Satz 1 StGB sind Gegebenheiten in der Tat oder in der Person des Täters, die zu dem Schluß führen, die von ihm ausgehende Gefahr könne so herabgemindert werden, daß es angebracht erscheint, den Verzicht auf den Vollzug der Maßregel zu wagen (vgl. BGHR StGB § 67 b Gesamtwürdigung 1 m.N.).

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 5 StR 116/01 - Beschluss vom 7. November 2001 (LG Braunschweig)

Rüge einer Verletzung von Art. 36 Abs. 1 lit. b) des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK); Belehrung über die Rechte; Spontanäußerungen; Ableitung subjektiver Rechte aus dem Völkerrecht; Nemo-tenetur-Grundsatz; Zuständige Behörde für die Belehrung über konsularische Rechte; Rechtskreistheorie; Schutzzweck des WÜK; Privilegierung durch Völkerrecht

Art. 36 Abs. 1 lit. b) WÜK; § 136 StPO; Art. 104 Abs. 4 GG; § 114b StPO

1. Art. 36 Abs. 1 lit. b) WÜK enthält nicht nur zwischenstaatliche Bestimmungen, sondern sie kann unter den dort genannten Voraussetzungen auch subjektive Rechte eines einzelnen Staatsangehörigen begründen (vgl. Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 2001 im „La Grand Case“ Germany v. United States of America; nichtamtliche Übersetzung in EuGRZ 2001, 287, 290, Nr. 77).

2. Es ist zweifelhaft, ob weitere Angeklagten ihre Revision auf einen etwaigen Verstoß gegen das WÜK stützen könnten, da die genannten Bestimmungen nur dem Festgenommenen selbst bestimmte Rechte gewähren (vgl. dazu BGHSt 11, 213; BGHR StPO § 136 - Belehrung 5; BGHSt 33, 148).

3. Der unmittelbar Betroffene soll durch die genannte Vorschrift nicht vor eigenen unbedachten Äußerungen geschützt werden, die er vor der Kontaktaufnahme mit dem für ihn zuständigen Konsularbeamten bzw. der entsprechenden Belehrung über seine diesbezüglichen Rechte gemacht hat. Insoweit gewährt das WÜK keinen über § 136 StPO hinausgehenden Schutz. Durch die Benachrichtigung der konsularischen Vertretung soll vielmehr verhindert werden, daß Angehörige eines Entsendestaates, die außerhalb ihrer Heimat vielfach nur über geringe oder gar keine Sozialkontakte verfügen, dort aufgrund staatlichen Zugriffs spurlos aus der Öffentlichkeit verschwinden. Allein insoweit ergänzt das WÜK deutsches Strafverfahrensrecht.

4. „Zuständige Behörde“ für die Belehrung des Festgenommenen und die Benachrichtigung dessen konsularischer Vertretung nach Art. 36 Abs. 1 lit. b) WÜK ist nicht die unmittelbar festnehmende Polizei, sondern der in §§ 115, 115a, 128 StPO genannte Richter.

BGH 2 StR 340/01 - Beschluss vom 26. September 2001 (LG Hanau)

BGHSt; BGHR; Verfahrenstrennung nach Eröffnung des Hauptverfahrens; Zuständigkeit des höherrangigen Gerichts; Abgabe der Sache an ein Gericht niedriger Ordnung; Gesetzlicher Richter; Bindende Wirkung des Verweisungsbeschlusses; Revisionsgrund bei Zuständigkeit eines Gerichts niedrigerer Ordnung (Willkür)

§§ 4 Abs. 1, 269 StPO; § 16 Satz 2 GVG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 270 StPO

1. Die Verfahrenstrennung nach Eröffnung des Hauptverfahrens läßt die einmal begründete Zuständigkeit des höherrangigen Gerichts nicht entfallen; einer Abgabe der Sache an ein Gericht niedriger Ordnung steht § 269 StPO entgegen. (BGHSt)

2. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann die Revision grundsätzlich nicht auf die behauptete Zuständigkeit eines Gerichts niedrigerer Ordnung gestützt werden (BGHSt 9, 367, 368; 43, 53, 55). (Bearbeiter)

3. Ein Revisionsgrund kann allenfalls bei Verletzung höherrangiger Rechtsgrundsätze vorliegen, insbesondere dann, wenn der Angeklagte willkürlich seinem gesetzlichen Richter entzogen wurde (BGH NJW 1993, 1607, 1608; BGHSt 38, 212; 43, 53, 55). An die Annahme von Willkür sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen: Sie kommt nur in Betracht, wenn die unzutreffende Bejahung gerichtlicher Zuständigkeit auf sachfremde oder offensichtlich

unhaltbare Erwägungen gestützt wird (BGH NJW 1993, 1607, 1608; BGHSt 43, 53, 55). (Bearbeiter)

BGH 1 StB 16/01 - Beschluss vom 9. November 2001

Verwerfung einer Beschwerde als unzulässig (Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen des Bundesgerichtshofs); DNA-Feststellungsgesetz; Körperzellenentnahme; Analogie; Rechtsschutz § 304 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 StPO; § 2 Abs. 1 DNA-IFG; § 81 g StPO; § 111d StPO; § 70 Abs. 2 StPO; Art. 19 IV GG

1. Bei § 304 Abs. 5 StPO handelt es sich um eine die Anfechtungsmöglichkeit abschließend regelnde Ausnahmenvorschrift, die restriktiv auszulegen und einer analogen Anwendung nicht zugänglich ist. Sie kann daher nur auf solche nicht ausdrücklich aufgezählten Verfügungen des Ermittlungsrichters erstreckt werden, die nach dem Wortsinn noch als Unterfall einer der in § 304 Abs. 5 StPO ausdrücklich genannten Eingriffsmaßnahmen unter den Wortlaut der Norm subsumierbar sind und nach Sinn und Zweck der zugrunde liegenden gesetzgeberischen Konzeption der Anfechtung offenstehen müssen (BGHSt 29, 13, 14; 36, 192, 195; 43, 262, 264).

2. Allein die Schwere des Eingriffs in Rechte des Betroffenen stellt kein Kriterium dar, das bei der Auslegung des § 304 Abs. 5 StPO eine Erweiterung des Katalogs dieser Vorschrift über den möglichen Wortsinn hinaus rechtfertigen könnte.

3. Eine außerordentliche Beschwerde gegen rechtskräftige Entscheidungen ist im Strafverfahren, zu dem im weiteren Sinne auch das DNA-Identitätsfeststellungsverfahren nach §§ 2 ff. DNA-IFG zählt (BVerfG NStZ 2001, 328; BGH StV 1999, 302), nicht anzuerkennen (BGHSt 45, 37). Dies gilt selbst dann, wenn die rechtskräftige Entscheidung Grundrechte des Betroffenen verletzt. Die Anerkennung eines außerordentlichen weiteren Rechtsmittels und damit die Eröffnung einer gesetzlich nicht vorgesehenen weiteren fachgerichtlichen Instanz ist zur Beseitigung jeglicher Grundrechtsverstöße nicht geboten. Sie käme im Gegenteil mit der Garantie des gesetzlichen Richters in Konflikt (BGHSt 45, 37, 40).

BGH 4 StR 347/01 - Beschluss vom 18. Oktober 2001 (LG Paderborn)

Beweiswürdigung (Behandlung unbelegter Angaben des Angeklagten; belastende Einbeziehung von Vermutungen); Raub (Banküberfälle); Strafzumessung (Rückfall; Wiederholungstat) § 261 StPO; § 249 StGB; § 46 StGB

Angaben eines Angeklagten, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit es keine Beweise gibt, sind vom Tatrichter nicht ohne weiteres hinzunehmen; ihre Zurückweisung erfordert auch nicht, daß sich ihr Gegenteil positiv feststellen läßt (st. Rspr. vgl. nur BGHR StPO § 261 Einlassung 5).

BGH 3 BJs 22/00-4 (StB 20/01) - Beschluss vom 21. November 2001

Beschwerde; Durchsuchungsanordnung gegen einen Unbeteiligten (hinreichend individualisierte Beweismittel); Beschlagnahme; Sicherstellung; Prozessuale Überholung und notwendiger effektiver Grundrechtsschutz

§ 94 StPO; § 103 StPO; Art. 13 GG; § 102 StPO; § 304 StPO

1. Die Notwendigkeit eines effektiven Rechtsschutzes gegen den Eingriff in das Grundrecht der Betroffenen aus Art. 13 Abs. 1 GG gebietet, daß auch nach Abschluß der Durchsuchung deren Rechtmäßigkeit mit dem grundsätzlich gegen diese Maßnahme gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel zur Überprüfung gestellt werden kann (BVerfGE 96, 27; BGHR StPO § 304 Abs. 5 Durchsuchung 1; BGH NJW 2000, 84, 85).

2. Die Entscheidungskompetenz des Senats beschränkt sich indessen auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Durchsuchungsanordnung. Über die Einwände der Betroffenen gegen die Art und Weise des Vollzugs der Durchsuchung und gegen die von den Ermittlungsbehörden hierbei ohne richterliche Anordnung ausgesprochenen Beschlagnahmen hat dagegen der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs zu befinden (§ 98 Abs. 2 Satz 2, § 169 Abs. 1 Satz 2 StPO; BGHSt 45, 183; BGH NJW 2000, 84, 86).

3. Die Durchsuchungsanordnung gegen einen Nichtverdächtigen setzt voraus, daß hinreichend individualisierte Beweismittel gesucht werden (BVerfG NJW 1981, 971; BGHR StPO § 103 Gegenstände 1 und Tatsachen 1). Diese müssen, da die Durchsuchung ausdrücklich nur zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände zulässig ist, im Durchsuchungsbeschuß so weit konkretisiert werden, daß weder bei dem Betroffenen noch bei dem die Durchsuchung vollziehenden Beamten Zweifel über die zu suchenden und zu beschlagnahmenden Gegenstände entstehen können. Dazu ist es zwar nicht notwendig, daß sie in allen Einzelheiten beschrieben werden. Erforderlich ist es jedoch, daß sie zumindest ihrer Gattung nach bestimmt sind (zum Umfang der notwendigen Konkretisierung s. etwa BGHR StPO § 103 Gegenstände 1).

BGH 2 ARs 296/01 - Beschluss vom 31. Oktober 2001 (AG Stralsund; AG Hamburg)

Zuständigkeit für die beantragte Durchsuchungsanordnung (Bestimmung durch den BGH); Zuständigkeitskonzentration auf Antrag; Beschleunigungsgrundsatz

§ 14 StPO; § 162 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 102 StPO; Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK

1. Die einmal eingetretene Zuständigkeitskonzentration nach § 162 Abs. 1 Satz 2 StPO bleibt für die weiteren Anträge im gleichen Verfahren erhalten.

2. Die Frage, ob die Zuständigkeitsbegründung nach § 162 Abs. 1 Satz 2 StPO schon dann eintritt, wenn die Staatsanwaltschaft zunächst nur in einem Bezirk eine richterliche Untersuchungshandlung herbeigeführt hat und danach eine solche in einem anderen Bezirk erforderlich wird oder voraussetzt, daß mindestens zwei solcher Anträge gleichzeitig gestellt werden bedarf hier keiner Entscheidung.

BGH 4 StR 249/01 - Beschluss vom 23. Oktober 2001 (LG Neubrandenburg)

Einnahme des Augenscheins; Beweiswürdigung (Inbegriff der Hauptverhandlung); Hauptverhandlungsprotokoll (wesentliche Förmlichkeit; Entfallen der Beweiskraft bei gängiger Praxis der Strafkammer)

§ 261 StPO; § 273 StPO; § 274 StPO

1. Die Einnahme eines Augenscheins ist eine wesentliche Förmlichkeit, deren Beurkundung durch § 273 Abs. 1 StPO vorgeschrieben ist. Schweigt das Protokoll über die Einnahme eines Augenscheins, so gilt dieser wegen der Beweiskraft des Protokolls nach § 274 StPO als nicht erfolgt (BGH NStZ 1993, 51; BGHR StPO § 261 Inbegriff der Verhandlung 31). Auch wenn dieses Ergebnis der wahren Sachlage widersprechen sollte, muß es als Konsequenz der dem § 274 StPO zugrundeliegenden gesetzgeberischen Entscheidung hingenommen werden (BGH NStZ 1993, 51 m.N.).

2. Eine gängige Praxis der Strafkammer allein rechtfertigt eine Durchbrechung der negativen Beweiskraft des Protokolls nicht. Die Beweiskraft des Protokolls entfällt nur dann, wenn es offensichtliche Widersprüche oder Lücken aufweist. Dann kann das Revisionsgericht das Protokoll im Wege des Freibeweises ergänzen (vgl. BGHSt 17, 220, 222; 31, 39, 41).

BGH 3 StR 216/01 - Beschluss vom 9. November 2001 (LG Oldenburg)

Ablehnungsgesuch (Sachverständiger); Besorgnis der Befangenheit (Gutachtertätigkeit im Auftrag eines Geschädigten)

§ 74 StPO; § 24 StPO

1. Die Tatsache, daß der Sachverständige vor der Hauptverhandlung (auch) für die durch die Tat geschädigte Brandversicherung beruflich tätig geworden und durch diese bezahlt worden war, rechtfertigt aus der Sicht des Angeklagten die Besorgnis, daß er bei Erstattung seines Gutachtens in dem Strafverfahren gegen ihn nicht unbefangen sein würde; unabhängig davon, ob sich der Sachverständige in seinem für die Versicherungsgesellschaft erstatteten Gutachten bereits festgelegt hatte, war allein sein berufliches Tätigwerden (auch) für fremde Interessen vom Standpunkt des Angeklagten aus geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen (vgl. BGHSt 20, 245, 246).

2. Die erfolgreiche Ablehnung eines Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit hindert nicht, ihn als Zeugen oder sachverständigen Zeugen über Tatsachen zu vernehmen, die ihm bei Durchführung des erteilten Auftrags bekannt geworden sind (BGHSt 20, 222, 224).

BGH 4 StR 215/01 - Urteil vom 15. November 2001 (LG Neubrandenburg)

Verfahrensrüge; Abwesenheit des Angeklagten; Fragerecht; Rechtsgrundlage der Entfernung (Jugendstrafrecht; Erziehungszweck; Einschränkung von Verteidigungsrechten)

§ 338 Nr. 5 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 247 StPO; § 51 JGG

1. Eine Verfahrensrüge muss die begründenden Tatsachen so vollständig und genau angegeben hat, daß das Revisionsgericht allein aufgrund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen werden (vgl. BGHSt 29, 203).

2. Welche Norm die Rechtsgrundlage für eine vorübergehende Entfernung des Angeklagten bildet, ist für die Frage, ob auch die Verhandlung über die Vereidigung unter Ausschluß des Angeklagten erfolgen darf, von Bedeutung. § 51 JGG stellt jedoch nicht auf den Begriff der Vernehmung, sondern auf den weiten Begriff der „Erörterung“ ab, der nicht nur die Beweisverhandlung erfaßt, sondern auch Ausführungen sämtlicher Prozeßbeteiligter einschließlich der Schlußvorträge.

3. Wie sich u.a. aus § 51 Abs. 1 Satz 2 JGG ergibt, der eine gegenüber § 247 Satz 4 StPO eingeschränkte Unterrichtungspflicht normiert, nimmt der Gesetzgeber im Interesse eines auch an erzieherischen Gesichtspunkten ausgerichteten Jugendstrafverfahrens eine Einschränkung von Verteidigungsrechten des Angeklagten grundsätzlich in Kauf.

4. Die Sicherung des Fragerechts gebietet nicht die Anwesenheit des Angeklagten während der Verhandlung und Entscheidung über die Entlassung eines Zeugen (vgl. BGHR StPO § 247 Abwesenheit 18, 20, 23). Vielmehr genügt es zur Sicherung der Verteidigungsrechte des Angeklagten, das Gericht, das den Zeugen während der Abwesenheit des Angeklagten entlassen hat, obwohl der Angeklagte noch weitere Fragen hat, zu verpflichten, den Zeugen wieder herbeizuschaffen, ohne den Angeklagten auf die Stellung eines Beweisantrages zu verweisen (BGHR aaO 18 und 20).

BGH 1 StR 415/01 - Beschluss vom 23. Oktober 2001 (LG Augsburg)

Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage; Zirkelschluss; zulässiges Aussageverhalten); Sexueller Missbrauch von Kindern; Gesamtwürdigung über die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage

§ 261 StPO; § 176 StGB

1. Zulässiges prozessuales Verhalten darf nicht zum Nachteil des Angeklagten berücksichtigt werden (vgl. dazu BGHSt 45, 367, 369, 370; BGHR StPO § 261 Aussageverhalten 13, 21). Stellt der Angeklagte die Tat mit einer allgemeinen Erklärung in Abrede so ist dies mangels Mitwirkung des Angeklagten an der Aufklärung des Sachverhalts nicht als nur teilweises Schweigen zu werten, das einer Würdigung zugänglich wäre (vgl. BGHR StPO § 261 Aussageverhalten 14). Der Angeklagte darf aber nicht nur schweigen, sondern ebenso auf den Antritt eines Entlastungsbeweises verzichten, ohne deshalb, in Kauf nehmen zu müssen, daß dieses Verhalten als belastender Umstand bewertet wird und ihm damit zum Nachteil gereicht (BGHR StPO § 261 Aussageverhalten 13, Überzeugungsbildung 8).

2. Es ist grundsätzlich die Entscheidung des Angeklagten, wann er einen Beweisantrag stellt (Rechtsgedanke des § 246 Abs. 1 StPO). Allerdings darf durchaus bei der Würdigung eines solchen, spät angetretenen Beweises in Rechnung gestellt werden, daß eine etwa entlastende Aussage erst während des Verlaufs der Hauptverhandlung zustande gekommen ist und es dem Zeugen mithin möglich war, seine Aussage auf das bisherige Beweisergebnis einzurichten (BGHR StPO § 261 Aussageverhalten 21). Selbst wenn der Zeitpunkt einer Beweisantragstellung als solcher einer Beweiswürdigung ausnahmsweise zugänglich sein sollte (so noch Senat, BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 10; differenzierend auch BGHSt 45, 367, 369/370) ist eine darauf abstellende Beweisführung nur dann lückenlos und tragfähig, wenn naheliegende unverfängliche Erklärungsmöglichkeiten für den späten Beweisantritt erörtert und ausgeräumt werden.

3. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Tatopfers darf sich der Tatrichter nicht darauf beschränken, Umstände, die gegen die Zuverlässigkeit der Aussage sprechen könnten, gesondert und einzeln zu erörtern sowie getrennt voneinander zu prüfen, und festzustellen, daß sie jeweils nicht geeignet seien, die Glaubhaftigkeit in Zweifel zu ziehen (BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 14; Beweiswürdigung, unzureichende 1).

BGH 5 StR 54/01 - Beschluss vom 26. November 2001 (LG Berlin)

Vereidigungsverbot; Beruhen; Größere Glaubwürdigkeit des vereidigten Zeugen

§ 60 Nr. 2 StPO; § 337 StPO

Es ist im allgemeinen anzunehmen, daß das Tatgericht bei der Beweiswürdigung den Aussagen eines Zeugen, der unvereidigt hätte bleiben müssen, um der Vereidigung willen größere Glaubwürdigkeit beigemessen hat, als es dies sonst getan hätte (vgl. BGHSt 4, 255, 257). In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist aber anerkannt, daß die Umstände des Einzelfalls eine andere Beurteilung rechtfertigen können (vgl. BGHR StPO § 60 Nr. 2 Vereidigung 4 und 5 sowie Strafvereitelung, versuchte 8).

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 5 StR 395/01 - Beschluss vom 7. November 2001 (LG Mühlhausen)

BGHSt; BGHR; Hinterziehung von Vermögensteuer; Beginn der Verfolgungsverjährung einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen bei Veranlagungssteuern; Weitergeltung einer verfassungswidrigen Norm; Gesetzeskraft; Unechtes Unterlassungsdelikt; Verkürzungserfolg; Zweifelsgrundsatz (in dubio pro reo); Zeitgesetz; Rechtsgüterschutz
 §§ 2, 78a StGB; § 370 AO; VStG; § 31 Abs. 2 BVerfGG; § 79 Abs. 1 BVerfGG; § 261 StPO

1. Hinterziehung von Vermögensteuer für Besteuerungszeiträume bis zum 31. Dezember 1996 bleibt strafbar. (BGHSt)

2. Bei Veranlagungssteuern beginnt die Verfolgungsverjährung einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen erst, wenn das zuständige Finanzamt die Veranlagungsarbeiten für den maßgeblichen Zeitraum allgemein abgeschlossen hat. (BGHSt)

3. Die befristete weitere Anwendbarkeit des bisherigen Vermögensteuerrechts auf Grund von § 31 Abs. 2 BVerfGG schafft kein Recht minderer Qualität, das vom Normadressaten ohne das Risiko, mit einer der vorgesehenen Sanktionen überzogen zu werden, ignoriert werden kann. (Bearbeiter)

4. § 370 AO ist nicht restriktiv dahin auszulegen, daß ungeachtet einer verfassungsgerichtlichen Weitergeltungsanordnung nur materiell mit der Verfassung in Einklang stehende Steuernormen Anknüpfungspunkt für eine Strafbarkeit sein können. Ebensovienig kommt es für die Strafbarkeit darauf an, wie hoch die Verkürzungsbeträge bei verfassungsgemäßen Besteuerungsvorschriften gewesen wären. (Bearbeiter)

5. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 BVerfGG steht dieser Beurteilung nicht entgegen. Diese einfachgesetzliche Vorschrift wird von der vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen und nach § 31 Abs. 2 BVerfGG ebenfalls mit Gesetzeskraft ausgestatteten Weitergeltungsanordnung als neuerer und speziellerer gesetzlicher Vorschrift gleichen Ranges verdrängt (so auch BFH BStBl II 2000, 378, 380). Die in § 79 Abs. 1 BVerfGG vorausgesetzte Rechtslage, daß auch eine lediglich mit dem Grundgesetz unvereinbare Norm nicht mehr angewandt werden darf, ist in Fällen der vom Bundesverfassungsgericht mit Gesetzeskraft ausgesprochenen Weitergeltung der Norm nicht gegeben. (Bearbeiter)

6. Zwar hat der Gesetzgeber von der Möglichkeit einer den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG genügenden

Neuregelung des Vermögensteuergesetzes innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist keinen Gebrauch gemacht. Im Verstreichenlassen dieser Frist durch den Gesetzgeber liegt indes keine Aufhebung eines Gesetzes im Sinne von § 2 Abs. 3 StGB mit der Folge, daß eine Strafbarkeit wegen Vermögensteuerhinterziehung auch für die Vergangenheit nicht mehr in Betracht kommen würde. § 2 Abs. 3 StGB greift hier deswegen nicht ein, weil das Vermögensteuergesetz hinsichtlich der Veranlagungszeiträume vor 1997 weiter anzuwenden ist. Anders als es § 2 Abs. 3 StGB voraussetzt, gelten die blankettausfüllenden Normen bezogen auf die maßgeblichen Besteuerungszeiträume wie Zeitgesetze (§ 2 Abs. 4 StGB) fort. (Bearbeiter)

7. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gilt auch die Änderung der Ausfüllungsnormen von Blankettgesetzen als Rechtsänderung im Sinne von § 2 Abs. 3 StGB (BGHSt 20, 177). (Bearbeiter)

8. Zwar ist der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ grundsätzlich auch auf die Frage der Verjährung anzuwenden (vgl. BGHSt 18, 274). Bleibt offen, zu welchem Zeitpunkt der zum Tatbestand gehörige Erfolg eingetreten ist, so greift der Grundsatz „in dubio pro reo“ ein. Voraussetzung hierfür ist aber, daß beim Tatrichter Zweifel über tatsächliche Gegebenheiten bestehen, die für die Verjährungsfrage von Bedeutung sind. Weiß das Gericht hingegen, daß kein Steuerbescheid ergangen ist, und kennt es den Zeitpunkt des Abschlusses der Veranlagungsarbeiten durch das Finanzamt, sind ihm die für die Tatbeendigung maßgeblichen Tatsachen bekannt; für die Anwendung des Grundsatzes „im Zweifel für den Angeklagten“ bleibt dann kein Raum. (Bearbeiter)

BGH 4 StR 208/01 - Urteil vom 25. Oktober 2001 (LG Dortmund)

BGHSt; BGHR; Täterschaftliches Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (in nicht geringer Menge); Lieferung von Fertigungsstoffen für Betäubungsmittelimitate; Tatherrschaft und Tatinteresse; Beihilfe
 § 29 Abs. 6 BtMG; § 25 StGB; § 9 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 27 StGB

1. Werden Stoffe geliefert, die (noch) keine Betäubungsmittelimitate sind, sondern nur Grundlage für deren Fertigung sein sollen, so liegt darin noch kein (allein-) täterschaftliches Handeltreiben im Sinne des § 29 Abs. 6 BtMG (im Anschluß an BGHSt 38, 58). (BGHSt)

2. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfaßt das Handeltreiben im Sinne des § 29 Abs. 1, 6 BtMG jedes eigennützige Bemühen, das darauf gerichtet ist, den Umsatz von

Betäubungsmitteln (bzw. Betäubungsmittelimitaten) zu ermöglichen oder zu fördern; erforderlich ist aber, daß Tätigkeiten erfolgen, die auf die Ermöglichung oder Förderung eines bestimmten Umsatzgeschäftes mit Betäubungsmitteln (bzw. Imitaten) zielen (BGH NStZ 1993, 444; zu § 29 Abs. 6 BtMG vgl. BGHSt 38, 58, 62). Umsatzgeschäft bei der Lieferung eines Grundstoffes zur Herstellung eines Betäubungsmittelimitats ist zunächst allein der Verkauf des Grundstoffes. Selbst wenn man - mit BGHSt 38, 58 - zwischen der Lieferung des „fertigen“ Imitats an den Händler und dem (beabsichtigten) Verkauf der Pseudodroge durch diesen an den Endverbraucher eine so enge Verbindung sieht, daß das (täuschende) Handeltreiben des Händlers mit dem Imitat dem Zwischenhändler quasi „zuzurechnen“ ist, ist diese enge Verbindung jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn an dem vom Zwischenhändler gelieferten Stoff weitere Veränderungen vorgenommen werden sollen, um Imitate herzustellen (BGHR BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1 Handeltreiben 39). (Bearbeiter)

3. Der Händler eines Grundstoffes zur Herstellung eines Betäubungsmittelimitats macht sich nicht wegen (allein-)täterschaftlichen Handeltreibens mit Betäubungsmittelimitaten nach § 29 Abs. 6 BtMG (i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG) strafbar. Er kann aber - je nach Tatinteresse und Tatherrschaft - etwa Mittäter des Händlers oder Teilnehmer an dessen Tat sein. (Bearbeiter)

BGH 4 StR 429/01 - Beschluss vom 8. November 2001 (LG Bochum)

Verfall von Wertersatz bei Einziehung von Betäubungsmitteln; Etwas; Beziehungsgegenstände § 73 StGB; § 73a StGB; § 33 Abs. 2 Satz 1 BtMG

Werden beim Täter Betäubungsmittel sichergestellt, so unterliegen diese als sogenannte „Beziehungsgegenstände“ der Einziehung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 BtMG i.V.m. §§ 74 ff StGB (vgl. BGHR BtMG § 33 Beziehungsgegenstand 1) und nicht dem Verfall.

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 3 StR 237/01 - Urteil vom 24. Oktober 2001 (LG Düsseldorf)

Beweiswürdigung (Fernliegende Möglichkeit); (Psychische) Beihilfe zum schweren Raub; Garantenstellung; Ingerenz; Gefahrerhöhung; Anwesenheit am Tatort; Totschlag durch Unterlassen (Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme); Nebentäterschaft
§ 261 StPO; § 250 StGB; § 27 StGB; § 212 StGB

BGHSt; BGHR; Verfahrenstrennung nach Eröffnung des Hauptverfahrens; Zuständigkeit des höherrangigen Gerichts; Abgabe der Sache an ein Gericht niedrigerer Ordnung; Gesetzlicher Richter; Bindende Wirkung des Verweisungsbeschlusses; Revisionsgrund bei Zuständigkeit eines Gerichts niedrigerer Ordnung (Willkür)
§§ 4 Abs. 1, 269 StPO; § 16 Satz 2 GVG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 270 StPO

2. BGH 1 StR 415/01 - Beschluss vom 23. Oktober 2001 (LG Augsburg)

Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage; Zirkelschluss; zulässiges Aussageverhalten); Sexueller Missbrauch von Kindern; Gesamtwürdigung über die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage
§ 261 StPO; § 176 StGB

4. BGH 2 ARs 296/01 - Beschluss vom 31. Oktober 2001 (AG Stralsund; AG Hamburg)

Zuständigkeit für die beantragte Durchsuchungsanordnung (Bestimmung durch den BGH); Zuständigkeitskonzentration auf Antrag; Beschleunigungsgrundsatz
§ 14 StPO; § 162 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 102 StPO; Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK

3. BGH 2 StR 340/01 - Beschluss vom 26. September 2001 (LG Hanau)

5. BGH 3 StR 187/01 - Beschluss vom 18. Oktober 2001

Unzulässiges Ablehnungsgesuch; Gegenvorstellung; Ausserordentlicher Rechtsbehelf; Nachholung rechtlichen Gehörs

§ 24 StPO; Vor § 1 StPO; § 33a StPO

6. BGH 3 StR 272/01 - Urteil vom 24. Oktober 2001 (LG Lübeck)

Schwere Körperverletzung; Versuchter Totschlag; Notwehr; Erlaubnistatbestandsirrtum; Tatbestandsirrtum; Notwehrexzess (asthenische Affekte; extensiver und intensiver Exzess); Fahrlässige Körperverletzung; Schuldunfähigkeit (Anforderungen an die Darstellung der Beweiswürdigung; Sachverständiger; psychodiagnostische Beurteilungskriterien)

§ 224 StGB; § 212 StGB; § 22 StGB; § 16 Abs. 1 StGB; § 15 StGB; § 17 StGB; § 33 StGB; § 261 StPO

7. BGH 3 StR 309/01 - Urteil vom 24. Oktober 2001 (LG Itzehoe)

Beweiswürdigung (denktheoretische Möglichkeit und vernünftige Zweifel); Zweifelsgrundsatz

§ 261 StPO

8. BGH 3 StR 320/01 - Beschluss vom 18. Oktober 2001 (LG Hannover)

Einschränkung der Notwehr bei Notwehrprovokation; Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff (Beweiswürdigung; Tatnachverhalten); Irrtümer über Voraussetzungen und Umfang der Notwehr

§ 32 StGB; § 261 StPO; § 16 StGB; § 17 StGB

9. BGH 3 StR 373/01 - Beschluss vom 17. Oktober 2001 (LG Wuppertal)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Länger andauernder Zustand, der zumindest verminderten Schuldfähigkeit; Borderline-Syndrom); Seelische Störung; Tiefgreifende Bewußtseinsstörung; Schwere andere seelische Abartigkeit; Affektlabilität

§ 63 StGB; § 20 StGB

10. BGH 3 StR 376/01 - Beschluss vom 25. Oktober 2001 (LG Verden)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung; Zäsurwirkung

§ 53 StGB; § 460 StPO

11. BGH 3 StR 387/01 - Beschluss vom 18. Oktober 2001 (LG Lüneburg)

Tatmehrheit / Tateinheit zwischen Körperverletzung und Totschlag (Zweifelsgrundsatz); Vorsatz; Beweiswürdigung

§ 52 StGB; § 223 StGB; § 212 StGB; § 15 StGB; § 261 StPO

Der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ gilt auch dann, wenn ungeklärt ist, ob, die tatsächlichen Voraussetzungen der Tateinheit oder der Tatmehrheit vorgelegen haben (BGHR StGB § 52 Abs. 1 in dubio pro reo 2 m.w.Nachw.).

12. BGH 3 StR 387/01 - Beschluss vom 18. Oktober 2001

Antrag des Nebenklägers auf Prozeßkostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts; Unzulässige Revision (fehlendes Rechtsschutzinteresse bei Aussichtslosigkeit)

§ 397 a Abs. 1 StPO

13. BGH 3 StR 401/01 - Beschluss vom 25. Oktober 2001 (LG Hildesheim)

Verwerfung der Revision als unzulässig

§ 346 StPO

14. BGH 3 BJ 21/01 - 18/01 - Beschluss vom 16. November 2001

Beschwerde; Zuständigkeit des Ermittlungsrichter (Staatsschutzdelikte); Besondere Bedeutung der Tat (Anschlag auf Ausländer mit Brandsatz); Untersuchungshaft

§ 304 Abs. 5 StPO; § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 a.E. GVG; § 112 StPO

15. BGH 3 BJ 21/01 - 19/01 - Beschluss vom 16. November 2001

Beschwerde; Zuständigkeit des Ermittlungsrichter (Staatsschutzdelikte); Besondere Bedeutung der Tat (Anschlag auf Ausländer mit Brandsatz); Untersuchungshaft

§ 304 Abs. 5 StPO; § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 a.E. GVG; § 112 StPO

16. BGH 4 StR 208/01 - Urteil vom 25. Oktober 2001 (LG Dortmund)

BGHSt; BGHR; Täterschaftliches Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (in nicht geringer Menge); Lieferung von Fertigungsstoffen für Betäubungsmittelimitate; Tatherrschaft und Tatinteresse; Beihilfe

§ 29 Abs. 6 BtMG; § 25 StGB; § 9 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 27 StGB

17. BGH 4 StR 347/01 - Beschluss vom 18. Oktober 2001 (LG Paderborn)

Beweiswürdigung (Behandlung unbelegter Angaben des Angeklagten; belastende Einbeziehung von Vermutungen); Raub (Banküberfälle); Strafzumessung (Rückfall; Wiederholungstat)

§ 261 StPO; § 249 StGB; § 46 StGB

18. BGH 4 StR 429/01 - Beschluss vom 8. November 2001 (LG Bochum)

Verfall von Wertersatz bei Einziehung von Betäubungsmitteln; Etwas; Beziehungsgegenstände

§ 73 StGB; § 73a StGB; § 33 Abs. 2 Satz 1 BtMG

19. BGH 5 StR 116/01 - Beschluss vom 7. November 2001 (LG Braunschweig)

Rüge einer Verletzung von Art. 36 Abs. 1 lit. b) des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK); Belehrung über die Rechte; Spontanäußerungen; Ableitung subjektiver Rechte aus dem Völkerrecht; Nemo-tenetur-Grundsatz; Zuständige

Behörde für die Belehrung über konsularische Rechte; Rechtskreistheorie; Schutzzweck des WÜK; Privilegierung durch Völkerrecht
Art. 36 Abs. 1 lit. b) WÜK; § 136 StPO; Art. 104 Abs. 4 GG; § 114b StPO

20. BGH 5 StR 257/01 - Beschluss vom 8. November 2001

Unzulässiger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Anhörung; Nachholung rechtlichen Gehörs
§ 33a Satz 1 StPO; § 44 StPO

21. BGH 5 StR 269/01 - Urteil vom 7. November 2001 (LG Mannheim)

Strafzumessung bei Steuerhinterziehung (Gesamtstrafe)
§ 46 StGB; § 370 AO

22. BGH 5 StR 292/01 - Urteil vom 6. November 2001 (LG Berlin)

Fortgeltung der actio libera in causa; Brandstiftung; Strafrahmenschiebung (verminderte Schuldfähigkeit); Beweiswürdigung (beachtliches Nachtatverhalten bei angenommener gleicher Motivlage)
§ 306 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 21 StGB; § 20 StGB; Art. 103 Abs. 2 GG; § 138 StGB

23. BGH 5 StR 318/01 - Beschluss vom 6. September 2001 (LG Oldenburg)

Betrug; Scheckeinlösung ohne Rechtsanspruch; Fehlüberweisung; Täuschung (Tatsachenbehauptung; Verkehrsanschauung; Pflichtenverteilung); Abhandenkommen
§ 263 StGB; Art. 1 bis 3 ScheckG; Art. 21 ScheckG

24. BGH 5 StR 363/01 - Beschluss vom 6. November 2001 (LG Berlin)

Verfolgungsverjährung; Ruhen der Verjährung (Verneinung eines quasigesetzlichen Verfolgungshindernisses) Körperverletzung mit Todesfolge; Verbotsirrtum
§ 78 StGB; § 78 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 227 Abs. 1 StGB; § 17 StGB; § 83 DDR-StGB

25. BGH 5 StR 431/01 - Urteil vom 7. November 2001 (LG Cottbus)

Tötungsvorsatz; Beweiswürdigung (Lückenhaftigkeit)
§ 212 StGB; § 15 StGB; § 261 StPO

26. BGH 5 StR 455/01 - Beschluss vom 6. November 2001 (LG Berlin)

Vergatterung; Beihilfe; Täterschaft; Totschlag; Anstiftung
§ 25 StGB; § 27 StGB; § 212 StGB; § 26 StGB

27. BGH 5 StR 457/01 - Beschluss vom 8. November 2001 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

28. BGH 5 StR 479/01 - Beschluss vom 8. November 2001 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

29. BGH 5 StR 480/01 - Beschluss vom 7. November 2001 (LG Hildesheim)

Kostenentscheidung (Notwendige Auslagen); Kostentragung durch die Nebenklage; Billigkeit (Kapitalverbrechen)
§ 472 Abs. 1, § 473 Abs. 4 StPO

30. BGH 5 StR 495/01 - Beschluss vom 7. November 2001 (LG Bremen)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

31. BGH 2 BJs 79/00-4 AK 16/01 - Beschluss vom 9. November 2001

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus; Dringender Tatverdacht; Beteiligung an (Unterstützung) einer terroristischen Vereinigung; Haftprüfung; Islamischer Fundamentalismus (Djihad); Verhältnismäßigkeit
§ 121 StPO; § 122 StPO; § 112 StPO; § 129a StGB

32. BGH 2 BJs 79/00-4 AK 17/01 - Beschluss vom 9. November 2001

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus; Dringender Tatverdacht; Beteiligung an (Unterstützung) einer terroristischen Vereinigung; Haftprüfung; Islamischer Fundamentalismus (Djihad); Verhältnismäßigkeit
§ 121 StPO; § 122 StPO; § 112 StPO; § 129a StGB

33. BGH 2 BJs 79/00-4 AK 18/01 - Beschluss vom 9. November 2001

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus; Dringender Tatverdacht; Beteiligung an / Unterstützung einer terroristischen Vereinigung; Haftprüfung; Islamischer Fundamentalismus (Djihad); Verhältnismäßigkeit
§ 121 StPO; § 122 StPO; § 112 StPO; § 129a StGB

34. BGH 2 BJs 79/00-4 AK 19/01 - Beschluss vom 9. November 2001

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus; Dringender Tatverdacht; Beteiligung an (Unterstützung) einer terroristischen Vereinigung; Haftprüfung; Islamischer Fundamentalismus (Djihad); Verhältnismäßigkeit
§ 121 StPO; § 122 StPO; § 112 StPO; § 129a StGB

35. BGH 1 StR 455/01 - Beschluss vom 7. November 2001 (LG Coburg)

Voraussetzungen der Mittäterschaft beim versuchten Betrug (enges Verhältnis; untergeordnete Rolle; Tatinteresse); Beihilfe (Vorsatz); Scheckfälschung
§ 25 Abs. 2 StGB; § 263 StGB; § 27 StGB; § 15 StGB

36. BGH 1 StR 488/01 - Beschluss vom 22. November 2001 (LG Rottweil)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung; Einbeziehung
§ 55 StGB

37. BGH 1 StB 16/01 - Beschluss vom 9. November 2001

Verwerfung einer Beschwerde als unzulässig (Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen des Bundesgerichtshofs); DNA-Feststellungsgesetz; Körperzellenentnahme; Analogie; Rechtsschutz
§ 304 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 StPO; § 2 Abs. 1 DNA-IFG; § 81 g StPO; § 111d StPO; § 70 Abs. 2 StPO; Art. 19 IV GG

38. BGH 2 StR 259/01 - Urteil vom 19. Oktober 2001 (LG Bonn)

BGHSt; BGHR; Mord aus niedrigen Beweggründen (Bewußtsein, keinen Grund für eine Tötung zu haben oder zu brauchen; bewusstes Abreagieren frustrationsbedingter Aggressionen an einem unbeteiligten Opfer); Mordlust; Subjektive Seite der niedrigen Beweggründe (keine Verdrängung des niedrigen Tatmotivs bei einfach strukturierten Handlungsantrieben)
§ 211 Abs. 2 StGB; § 15 StGB; § 212 StGB

39. BGH 3 StR 216/01 - Beschluss vom 9. November 2001 (LG Oldenburg)

Ablehnungsgesuch (Sachverständiger); Besorgnis der Befangenheit (Gutachtertätigkeit im Auftrag eines Geschädigten)
§ 74 StPO; § 24 StPO

40. BGH 3 StR 247/01 - Beschluss vom 18. Oktober 2001 (LG Oldenburg)

Listiges Bestimmen zur Prostitution; Schwerer Menschenhandel; Listige Anwerbung zu sexuellen Handlungen; Einschleusen von Ausländern; Vermögensvorteil
§ 181 Abs. 1 StGB; § 92 a Abs. 1 AuslG; § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AuslG

41. BGH 3 StR 256/01 - Beschluss vom 16. November 2001

Rechtskraft; Gegenvorstellung; Rechtliches Gehör; Verweisung an ein anderes Landgericht
§ 33a StPO

42. BGH 3 StR 265/01 - Beschluss vom 24. Oktober 2001 (LG Düsseldorf)

Unzulässige Verfahrensrügen (Unvollständigkeit; Verschweigen)
§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

43. BGH 3 StR 269/01 - Beschluss vom 13. September 2001 (LG Wuppertal)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; Strafzumessung (einschlägige Vorbestrafung; Rückfallvorschriften; Doppelverwertungsverbot);

Einzelfallprüfung bei Anknüpfung des Gesetzes an einen Rückfall

§ 176 a Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 46 StGB; § 176 Abs. 1 oder 2 StGB; § 48 StGB a.F.

44. BGH 3 StR 314/01 - Beschluss vom 25. Oktober 2001 (LG Mönchengladbach)

Konkurrenzen bei mittelbarer Täterschaft; Betrug
§ 53 StGB; § 25 Abs. 1 2. Alt. StGB; § 263 StGB

45. BGH 3 StR 385/01 - Urteil vom 14. November 2001 (LG Lübeck)

Fehlerfreie Verneinung des bedingten Tötungsvorsatzes; Schwere Körperverletzung (Entstellung)
§ 15 StGB; § 16 StGB; § 212 StGB; § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB

46. BGH 3 BJs 22/00-4 (StB 20/01) - Beschluss vom 21. November 2001

Beschwerde; Durchsuchungsanordnung gegen einen Unbeteiligten (hinreichend individualisierte Beweismittel); Beschlagnahme; Sicherstellung; Prozessuale Überholung und notwendiger effektiver Grundrechtsschutz
§ 94 StPO; § 103 StPO; Art. 13 GG; § 102 StPO; § 304 StPO

47. BGH 4 StR 249/01 - Beschluss vom 23. Oktober 2001 (LG Neubrandenburg)

Einnahme des Augenscheins; Beweiswürdigung (Inbegriff der Hauptverhandlung); Hauptverhandlungsprotokoll (wesentliche Förmlichkeit; Entfallen der Beweiskraft bei gängiger Praxis der Strafkammer)
§ 261 StPO; § 273 StPO; § 274 StPO

48. BGH 4 StR 385/01 - Urteil vom 15. November 2001 (LG Halle)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Ablehnung der Aussetzung des Vollzugs der Unterbringung zur Bewährung (Besonderheiten)
§ 63 StGB; § 67 b StGB

49. BGH 4 StR 411/01 - Beschluss vom 9. Oktober 2001 (LG Dortmund)

Erweiterter Wertersatzverfall; Ansprüche Dritter
§ 73d StGB; § 73a StGB; § 73 StGB § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB

50. BGH 4 StR 464/01 - Beschluss vom 8. November 2001 (LG Kaiserslautern)

Unterbliebene Festsetzung von Einzelstrafen und Aufhebung der Gesamtstrafe
§ 358 Abs. 2 Satz 1 StPO

51. BGH 5 StR 395/01 - Beschluss vom 7. November 2001 (LG Mühlhausen)

BGHSt; BGHR; Hinterziehung von Vermögensteuer; Beginn der Verfolgungsverjährung einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen bei

Veranlagungssteuern; Weitergeltung einer verfassungswidrigen Norm; Gesetzeskraft; Unechtes Unterlassungsdelikt; Verkürzungserfolg; Zweifelsgrundsatz (in dubio pro reo); Zeitgesetz; Rechtsgüterschutz
 §§ 2, 78a StGB; § 370 AO; VStG; § 31 Abs. 2 BVerfGG; § 79 Abs. 1 BVerfGG; § 261 StPO

52. BGH 2 StR 277/01 - Urteil vom 7. November 2001 (LG Erfurt)

Gesamtstrafenbildung bei Mittäterschaft; Strafzumessung bei Mittäterschaft; Wertungsfehler; Zäsurwirkung
 § 25 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 54 StGB; § 55 StGB

53. BGH 2 StR 417/01 - Beschluss vom 7. November 2001 (LG Mainz)

Falsche Verdächtigung (rechtswidrige Tat; Verjährung; fehlerhafte Sachbehandlung); Tatverdacht; Abwertende, persönlich gefärbte Ausführungen zur Persönlichkeit des Angeklagten in den Urteilsgründen
 § 164 Abs. 1 StGB; § 78 StPO; § 152 StPO; § 268 StPO

54. BGH 2 StR 428/01 - Beschluss vom 7. November 2001 (LG Wiesbaden)

Versuchter Totschlag; Rücktritt; Unbeendeter Versuch; (Korrigierter) Rücktrittshorizont
 § 212 StGB; § 22 StGB; § 24 StGB

55. BGH 2 StR 498/01 - Beschluss vom 28. November 2001 (LG Gießen)

Rechtsmittelverzicht; Unzulässigkeit
 § 302 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 344 StPO

56. BGH 2 ARs 265/01 - Beschluss vom 21. November 2001 (AG Berlin-Tiergarten; AG Neuruppin)

Befasstsein; Zuständigkeitsstreit (Bestimmung durch BGH); Bewährungsaufsicht (Konzentration nach Abgabe an das Wohnsitzgericht)
 § 14 StPO; § 462a StPO; § 453 StPO

57. BGH 2 ARs 324/01 - Beschluss vom 30. November 2001 (AG Mannheim; AG Cottbus)

Nachträgliche Entscheidungen zur Strafaussetzung zur Bewährung (Zuständigkeit)
 § 57 StGB

58. BGH 3 StR 276/01 - Urteil vom 14. November 2001 (LG Osnabrück)

Gefährliche Körperverletzung; Versuchter Mord; Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung Anwendungsbereich der Rechtsprechung des BGH zum Tötungsvorsatz bei gefährlichen Körperverletzungshandlungen
 § 224 StGB; § 212 StGB; § 15 StGB; § 261 StPO; § 211 StGB

59. BGH 3 StR 352/01 - Urteil vom 14. November 2001 (LG Krefeld)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln

(Begriff der Waffe); Bewertungseinheit; Doppelverwertungsverbot (Abgabe an Minderjährige; gewerbsmäßiges Handeln; Gewinnstreben); Strafzumessung (Begründung; Vor die Klammer ziehen allgemeiner Erwägungen)
 § 30 a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 46 Abs. 3 StGB; § 46 Abs. 1 StGB

60. BGH 3 StR 368/01 - Beschluss vom 16. November 2001 (LG Düsseldorf)

Verwerfung der Revision als unbegründet
 § 349 Abs. 2 StPO

61. BGH 3 StR 378/01 - Beschluss vom 8. November 2001 (LG Lübeck)

Lebensgefährdende Behandlung (Faustschläge); Strafzumessung (Doppelverwertungsverbot)
 § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 46 StGB

62. BGH 3 StR 394/01 - Beschluss vom 9. November 2001 (LG Mönchengladbach)

Nicht geringe Menge bei Ecstasy; Bewaffneter Betäubungsmittelhandel; Aufrechterhaltung des Strafausspruchs trotz Wechsels von Handeltreiben zum blossen Besitz
 § 30a Abs. 3 BtMG; § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 54 StGB

63. BGH 4 StR 215/01 - Urteil vom 15. November 2001 (LG Neubrandenburg)

Verfahrensrüge; Abwesenheit des Angeklagten; Fragerecht; Rechtsgrundlage der Entfernung (Jugendstrafrecht; Erziehungszweck; Einschränkung von Verteidigungsrechten)
 § 338 Nr. 5 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 247 StPO; § 51 JGG

64. BGH 4 StR 233/01 - Urteil vom 15. November 2001 (LG Saarbrücken)

BGHSt; BGHR; Begriff des Unfalls im Straßenverkehr; Entfernen vom Unfallort; Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; Entziehung der Fahrerlaubnis; Ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff (grobe Einwirkung von einigem Gewicht durch missbrauchtes Fahrzeug); Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs
 § 142 Abs. 1 StGB; § 315b StGB; § 315c StGB; § 69 StGB

65. BGH 4 StR 262/01 - Urteil vom 25. Oktober 2001 (LG Dortmund)

BGHR; Sexuelle Nötigung (unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist); Sexuelle Handlungen und Tateinheit (natürliche Handlungseinheit; Tatmehrheit bei der Ausnutzung derselben schutzlosen Lage); Vergewaltigung; Fortwirkende Gewalt oder Drohung; Konkurrenzen (Wertungswidersprüche)
 § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 177 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

66. BGH 4 StR 279/01 - Urteil vom 15. November 2001 (LG Rostock)

Habgiermord; Mord aus niedrigen Beweggründen; Auftragsmord; Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung (überspannte Anforderungen); Erörterungsmangel
§ 211 StGB; § 261 StPO

67. BGH 4 StR 461/01 - Beschluss vom 6. November 2001 (LG Düsseldorf)

Minder schwere Fälle der schweren räuberischen Erpressung (Gesamtbetrachtung; erhebliche Zeitspanne zwischen Begehung und Aburteilung; Verfahrensverzögerung und Zeitablauf)
§ 255 StGB; § 46 Abs. 2 StGB

68. BGH 4 StR 463/01 - Beschluss vom 13. November 2001 (LG Essen)

Verfahrensrüge; Behördengutachten (unzulässige Verlesung eines ärztlichen Untersuchungsberichts); Beruhen
§ 250 StPO; § 256 StPO; § 337 StPO

69. BGH 5 StR 393/01 - Urteil vom 29. November 2001 (LG Berlin)

Strafzumessung bei besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit; Minder schwerer Fall bei Annahme eines Regelbeispiels
§ 335 Abs. 2 Nr. 2 StGB; § 332 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 46 StGB

70. BGH 5 StR 54/01 - Beschluss vom 26. November 2001 (LG Berlin)

Vereidigungsverbot; Beruhen; Größere Glaubwürdigkeit des vereidigten Zeugen
§ 60 Nr. 2 StPO; § 337 StPO